

Vorbemerkung

- Nach dem Musterausbildungsplan der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2/2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ ist eine Prüfung durchzuführen
- Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Prüfungsteil (Ausfüllen eines Fragebogens) und einem praktischen Prüfungsteil (laufende Beurteilung während der Ausbildung anhand eines Bewertungsbogens). Eine gesonderte praktische Prüfung findet nicht statt. Für die Zusatzausbildungen ist – sofern die Ausbildung als Blockausbildung in getrennten Ausbildungsmodulen erfolgt – nur ein praktischer Prüfungsteil (laufende Beurteilung während der Ausbildung anhand eines Bewertungsbogens) durchzuführen
- Diese Prüfung hat folgende wichtige Aufgaben:
 - Anreiz für den Teilnehmer, sich mit dem dargebotenen Lernstoff auseinanderzusetzen
 - Selbstkontrolle für den Teilnehmer, ob er den theoretischen Lernstoff richtig aufgenommen hat oder ggf. noch Lücken zu schließen sind und er die praktischen Anforderungen erfüllt
 - Kontrolle für die Ausbilder, ob sie den erforderlichen Lernstoff richtig vermittelt haben und die vorgegebenen Lernziele erreicht wurden
 - Nachweis, dass die Atemschutzgeräte der Feuerwehr sicher und schnell gehandhabt werden (für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlich)
- Bei aufmerksamer Mitarbeit im Unterricht und bei aktiver Beteiligung an der praktischen Ausbildung dürfte niemand Schwierigkeiten mit der Prüfung am Ende des Lehrganges oder bei den laufenden Beurteilungen während der praktischen Ausbildung haben
- Die Prüfung stellt nur Anforderungen, die auf Grundlage der vorangegangenen Ausbildung beherrscht werden können

Umfang der Prüfung

- Theoretischer Prüfungsteil
Ausfüllen eines Fragebogens
Fragebogen kann vom Ausbilder mit Hilfe des Fragengenerators* auf der Feuerwehr Lernbar Bayern erstellt werden (**Fragenkatalog**; Version 1.1)
Lernstoff der Atemschutzgeräteträger-Ausbildung
- Praktischer Prüfungsteil
Laufende Beurteilung anhand eines Bewertungsbogens, während der praktischen Ausbildung.
Eine gesonderte praktische Prüfung findet nicht statt.

Praktischer Prüfungsteil

- Die Teilnehmer werden anhand der Übungsergebnisse während der praktischen Ausbildung laufend beurteilt
- Die Beurteilung erfolgt durch den jeweiligen Ausbilder anhand eines Bewertungsbogens. Muster eines Bewertungsbogens ist der jeweiligen Ausbildungseinheit beigelegt. Die Bewertungskriterien geben dem Ausbilder Anhaltspunkte zur Feststellung, ob das Ziel der Ausbildungseinheit durch den jeweiligen Teilnehmer erreicht ist
- Der jeweilige Ausbilder bestätigt dem Lehrgangsteiter die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung

Theoretischer Prüfungsteil

Voraussetzungen für die Zulassung

Der Teilnehmer muss

- Den praktischen Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen haben
- Alle Ausbildungsteile (AT Basis 1 bis AT Basis 7) der Ausbildung Atemschutzgeräteträger abgeschlossen haben

Durchführung

- Zur Erstellung der Prüfungsfragen können die Ausbilder einen Fragegenerator* verwenden, der über die Feuerwehr Lernbar Bayern abrufbar ist. (**Fragenkatalog**; Version 1.1)
- Die für die Bearbeitung des Fragebogens maximale Bearbeitungszeit legt der Ausbilder / Prüfer fest (Richtzeit 45 Minuten)
- Jede Frage hat vorgegebene Antwortmöglichkeiten zum Ankreuzen
- Eine oder mehrere Antworten können richtig sein
- Für jede richtig beantwortete Frage wird ein Punkt gegeben
- Werden bei einer Frage sowohl richtige als auch falsche Antworten angekreuzt, wird die gesamte Frage mit 0 Punkten bewertet; fehlt bei einer Frage eine richtige Antwort, wird die gesamte Frage ebenfalls mit 0 Punkten bewertet
- Je Fragebogen sind 50 Punkte erreichbar
- Die Verwendung von Hilfsmitteln (z. B. Teilnehmerunterlagen) ist nicht zulässig

Prüfer

- Die Aufsicht über die Prüfung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstätte
- Die Kreis-/Stadtbrandräte haben dafür Sorge zu tragen, dass die durchgeführten Lehrgänge einheitlichen Anforderungen auf Grundlage der Ausbilderleitfäden und Feuerwehr-Dienstvorschriften entsprechen
- Den Kreisbrandräten sind auf Verlangen die Ausbildungspläne vorzulegen sowie Gelegenheit zur Inspektion des Ausbildungsbetriebes und zur Abnahme der Prüfung zu geben (VollzBekBayFwG, Abschnitt 19.1.1)
- Der Lehrgangleiter muss den Lehrgang „Fachteil Ausbilder für Atemschutzgeräteträger“ an einer Staatlichen Feuerweherschule erfolgreich abgeschlossen haben

Prüfungsergebnis

- Der theoretische Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 25 Punkte erreicht wurden
Das Prüfungsergebnis ist den Teilnehmern bekanntzugeben
- Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn alle praktischen Ausbildungsabschnitte erfolgreich abgeschlossen sind. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten
Muster für den Nachweis kann entnommen werden
- Nicht bestandene Prüfungsteile können wiederholt werden
- Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren (z. B. Personalunterlagen, Feuerwehrdienstbuch)

Zeugnis

- Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis
- Dieses Zeugnis dient auch als Nachweis bei weitergehenden Ausbildungsgängen
- **Muster für das Zeugnis** liegt vor
- Das Zeugnis wird vom Leiter der Ausbildungsstätte und dem KBR/SBR/Leiter der Berufs- oder Werkfeuerwehr oder einem von ihm Beauftragten unterschrieben

* Zur Zeit nicht verfügbar - wird zeitnah bereitgestellt.